MITTEILUNGSVORLAGE

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

Nr.: 163/2019

17.04.2019

Dezernat	V - Soziales & Jugend
Fachbereich	Jugend & Familie
Verfasser/-in	Wegen, Udo
Telefon	07621 410-5200

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	22.05.2019

Tagesordnungspunkt

Antrag der Kreistagsfraktion der SPD zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.03.2019 zur Spezialisierung in der Jugendhilfe / Sachgebiet Soziale Dienste

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie

Inhalt der Mitteilung

- Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.03.2019 stellte die Kreistagsfraktion der SPD den in der Anlage beigefügten Antrag.

Zu den aufgeworfenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Der Antrag betrifft mehrere Themenbereiche.

1. Qualifizierung der Fachlichkeit von Mitarbeiter/-innen zur Bearbeitung der Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII

   Alle Mitarbeiter/-innen der Sozialen Dienste werden sowohl in die Bearbeitung der Hilfe zur Erziehung als auch der Eingliederungshilfe nach § 35 a qualifiziert.

   Handlungsleitend in der Jugendhilfe ist die Bedarfsermittlung und die Deckung des Bedarfs durch geeignete und notwendige Hilfen. Entgegen der Bedarfsdeckung von geistig und körperlich behinderten Kindern besteht bei drohender seelischer Behinderung häufig ein Zusammenhang zwischen den Verhältnissen im Elternhaus und der Art der Behinderung. Es ist daher notwendig, sowohl die Kenntnisse über Hilfen zur Erziehung als auch über Eingliederungshilfe für seelisch bedrohende Behinderung zu haben, um die Fälle entsprechend zu bearbeiten.

2. Zur Spezialisierung vergleichbar der Jugendgerichtshilfe.

   Ein Konzept vergleichbar mit der Jugendgerichtshilfe ist bei der Eingliederungshilfe nicht ohne weiteres möglich, da die Schnittstelle zur Hilfe zur Erziehung - wie oben dargestellt - sehr verflochten ist. Bei circa 25 Prozent der Eingliederungshilfen werden ergänzende Hilfen zur Erziehung in der Familie geleistet entweder für Geschwisterkinder oder zur Verbesserung der Erziehungskompetenz der Eltern. Bei einer vollumfänglichen Spezialisierung würde dies bedeuten, dass in fast einem Viertel der Fälle in der Familie Doppelstrukturen bestehen und die Familien durch einen Mitarbeiter für die Eingliederungshilfe und einen Mitarbeiter für die Hilfen zur Erziehung betreut werden.

3. Spezialisierung der Zugangssteuerung bei Eingliederungshilfe

   Aufgrund der Sachlage hat der Fachbereich Jugend & Familie bereits begonnen, Lösungsansätze für die Thematik zu erarbeiten.

   Im Sozialdezernat findet aktuell eine Organisationsuntersuchung durch die Firma Consens statt, die sich unter anderem mit dem Thema Spezialisierung § 35 a befasst hat. Weiterhin wurde im Fachbereich Jugend & Familie aufgrund der Auswirkungen der hohen Personalfluktuation im Rahmen eines Prüfauftrags Lösungsmöglichkeiten anderer Jugendämter gesammelt und geprüft.

   Aktueller Zwischenstand der Prüfung:

   Für die Eingliederungshilfe könnte in den regionalen SD-Teams eine Spezialisierung für die **Zugangssteuerung** erfolgen. Dies könnten jeweils zwei MitarbeiterInnen übernehmen. Von diesen würden die Anträge nach § 35 a bis zur Entscheidung über die Hilfegewährung

bearbeitet und dann in die Bearbeitung der örtlich zuständigen Bezirkssozialarbeit übergehen. Die Spezialisten bearbeiten ergänzend dazu einen kleinen Umfang an Bezirkssozialarbeit.

Vorteile dieses Vorgehens:

- Qualitätssteigerung durch Spezialisierung insbesondere beim anspruchsvollen Einstieg der Hilfe.
- Doppelbetreuung durch Hilfe zur Erziehung und Spezialdienst Eingliederungshilfe wird vermieden
- Die Spezialkenntnisse der Eingliederungshilfe bleiben in den regionalen Teams erhalten.
- Da die Anzahl der Eingliederungshilfefälle nicht den Umfang von zwei Vollzeitkräften umfasst, werden diese ergänzend zu ihrer Tätigkeit auch die Aufgabe der Bezirkssozialarbeit in einem kleinen Bezirk bearbeiten, wodurch das Know-how für die Hilfen zur Erziehung erhalten bleibt.

Es ist geplant, dieses Vorgehen zeitnah umzusetzen.

4. Mittelfristige Planung bezüglich einer Zusammenführung der Leistungen von **allen** Kindern mit Behinderungen in einer Organisationseinheit:

   Die Aufgabenerledigungen können unterschiedlich zugeordnet werden, je nachdem welche Schwerpunkte gesehen werden. Dadurch entstehen Schnittstellen an unterschiedlichen Stellen, die bedacht werden müssen.

   Eine gemeinsame Organisationseinheit, die alle Aufgaben bei Behinderungen von Kindern und Jugendlichen bearbeitet, würde jedoch für die Eltern klarere und einfachere Abläufe ermöglichen und ist daher mittelfristige Zielsetzung.

   Parallel entstehen dabei Schnittstellen zur Bearbeitung von Hilfe zur Erziehung und zur Zuständigkeit und damit verbundener Kostenerstattung und zur Kostenheranziehung. Diese müssen in ihren Auswirkungen mitbedacht werden.

   Aufgrund der aktuellen Belastungen durch Digitalisierung, Planung Neubau, Umstellung EDV-Fachverfahren und erheblichem Personalwechsel können diese Planungen allerdings erst Mittelfristig weiter konkretisiert und umgesetzt werden.

5. Zusammenarbeit zwischen Eingliederungshilfe SGB VIII und SGB XII

   Immer wieder gibt es zu klärende Aspekte zu Zuständigkeitsfragen zwischen den Sachgebieten, die eine längere Bearbeitungsdauer verursachen. Um dem entgegen zu wirken treffen sich die zuständigen Sachgebietsleiter zu regelmäßigen Terminen, um solche Fälle einer zeitnahen Lösung zuzuführen. Trotzdem kann es aus unterschiedlichen Gründen zu Verzögerungen kommen. In diesem Fällen werden die Gründe analysiert und aufgearbeitet, um diese Hemmnisse für die Zukunft zu vermeiden.

6. Überarbeitung der Richtlinien für die Gewährung der Eingliederungshilfe

   Gemäß § 35 a sind für die Diagnose die Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. die im § 35 a bezeichneten Berufsgruppen zuständig. Der Soziale Dienst ist für die Entscheidung über die Teilhabebeeinträchtigung zuständig und den sich daraus ergebenden Hilfebedarf. Die strukturierte Darstellung des Unterstützungsbedarfes nach ICF-CY ist eine Möglichkeit, die bei Bedarf künftig umgesetzt werden soll.

Eine gesonderte Änderung des Hilfeplanverfahrens ist nicht notwendig. Das zweiteilige Entscheidungsverfahren, das für die Eltern einen entsprechend hohen Aufwand verursacht, ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben und steht nicht in der Organisationshoheit der Jugendhilfe.

7. Die Bedarfsfeststellung für die Aufnahme in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum für emotionale und soziale Entwicklung (SBBZ-ESENT) liegt in der Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes.

   Die Ansicht, dass es für die Aufnahme in ein SBBZ- ESENT im Landkreis Lörrach oft lange Wartezeiten geben würde, weil Tagesgruppenplätze nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, trifft nicht zu. Die Aufnahme in ein SBBZ- ESENT ist nicht zwingend an einen Tagesgruppenplatz gekoppelt. Vielmehr wird ergänzend zu diesem Bildungsweg im Rahmen der Leistungsvereinbarung für die Schule für Erziehungshilfe ergänzend Hilfe zur Erziehung geleistet. Diese umfasst im Landkreis Lörrach sowohl Tagesgruppe, als auch soziale Gruppenarbeit, sowie inklusive soziale Gruppenarbeit. Denkbar sind auch passgenaue intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen gemäß § 35 SGB VIII.

   Längere Bearbeitungszeiten gibt es bei Vorliegen von besonderen Bedarfen, da hier für die Besonderheiten des Einzelfalles eine entsprechende Unterstützung geplant und organisiert werden muss. Es sind auch nicht zu jeder Zeit Plätze in der Tagesgruppe verfügbar, da wir für unsere Angebote eine hohe Auslastung anstreben.

8. Zwischen der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Lörrach und des Landkreises Waldshut und dem Staatlichen Schulamt wurde die bestehende Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit aktualisiert und gestrafft. Dadurch wird eine effiziente Zusammenarbeit, die auch zu effektiveren Entscheidungswegen führt, geschaffen. Bereits im Teilhabeplan 2 b wurde diese Aktualisierung der Vereinbarung zugrunde gelegt.

Die Inhalte werden als nächstes mit den freien Trägern und dann mit den Schulleitungen erörtert.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann – Fiscella
Dezernentin Soziales & Familie

Anlage:

Antrag der Kreistagsfraktion der SPD zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 20.03.2019